

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Business Administration and Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 06.03.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Business Administration and Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 10.08.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.08.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Zitierstelle „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 Satz 1“ durch „des Art. 63 Abs. 1“ ersetzt.
3. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des weiterbildenden Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) Die Prüfungskommission des weiterbildenden Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen prüft, soweit erforderlich, mit einer Fachdozentin/einem Fachdozenten die Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen auf Grundlage der vorgelegten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkataloges des vorgenannten Masterstudienganges. Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem mindestens 20-minütigen Fachgespräch mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Prüfungskommission oder einer Fachdozentin/einem Fachdozenten seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen nachweisen. Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Prüferin/dem Prüfer zu unterzeichnen ist. Das Fachgespräch ist bestanden, wenn von der Prüferin/dem Prüfer das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.
- (3) Die Prüfungskommission des weiterbildenden Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnende Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.

- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 20 ECTS-Kreditpunkten auf Technische Module gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 oder auf Grundlagenmodule Betriebswirtschaft gemäß Anlage 2 Abschnitt 1 angerechnet und übernommen werden.

Die bisherigen §§ 6 bis 13 werden zu den neuen §§ 7 bis 14.

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gewählt, die aus fünf Professorinnen und/oder Professoren dieser Fakultät besteht.“

5. In § 10 Abs. 2 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern.“ Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten.“. Die bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

6. In § 10 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Masterarbeit wird i. d. R. von einer/einem von der Prüfungskommission bestellten Prüferin/Prüfer betreut. Eine Zweitprüferin/ein Zweitprüfer kann von der Prüfungskommission bestellt werden. Die Masterarbeit kann an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule München angefertigt werden, wenn ihre Betreuung und Begutachtung durch eine Prüferin/einen Prüfer der Hochschule München sichergestellt ist.“

Der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Abs. 5.

7. In § 11 Abs. 4 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.

8. In den Anlagen 1 und 2 werden die in der Spalte 7 enthaltenen Bezeichnungen „schrP, 90“ und „schrP, 120“ durchgängig durch „schrP, 90 - 120“ ersetzt.

9. In Anlage 1 werden in Abschnitt 2 in Zeile BW3 (*Betriebliche Steuerlehre*) in der Spalte 7 die Bezeichnung „schrP, 90 - 120;“ und in der Spalte 8 die Bezeichnung „schrP: 0,6; PA: 0,4“ gestrichen.

10. In Anlage 1 werden in Abschnitt 2 in Zeile BW4 (*Technisches Produktmanagement und Internationaler Vertrieb*) in der Spalte 7 die Bezeichnung „schrP, 90 - 120“ durch „Ref“ und in der Spalte 8 die bisherige Bezeichnung „schrP: 0,6; PA: 0,4“ durch „Ref: 0,5; PA: 0,5“ ersetzt.

11. In Anlage 1 werden in Abschnitt 3 in Zeile I3 in den Spalten 2 und 3 die Worte „Personalmanagement“ durch „Personalführung“ und „Human Resource Management“ durch „People Leadership“ ersetzt.

12. In Anlage 2 wird in Abschnitt 2.1 in Zeile BN3 (*Wirtschaftsprivatrecht*) in der Spalte 3 die bisherige englische Modulbezeichnung „Business Private Law“ durch „Private Commercial Law“ ersetzt.

13. In Anlage 2 werden in Abschnitt 3 in Zeile IN3 in den Spalten 2 und 3 die Worte „Personalmanagement“ durch „Personalführung“ und „Human Resource Management“ durch „People Leadership“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nummern 9 und 10 nur für Studierende gelten, die in den Modulen *Betriebliche Steuerlehre* sowie *Technisches Produktmanagement und Internationaler Vertrieb* noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben.